

„Gemeinsames Lernen in der Schule“ – 20 Fragen – 20 Antworten

1. Wann startet das Projekt?

Zum Schuljahr 2017/18 gehen 127 Schulen als „Schule für gemeinsames Lernen“ an den Start. Damit setzen sie das Konzept „Gemeinsames Lernen in der Schule“ um, das die Landesregierung am 20. Dezember 2016 beschlossen hat. Grund-, Ober- und Gesamtschulen konnten sich für eine Teilnahme am Projekt bewerben. Die teilnehmenden Schulen haben ihre Genehmigungen erhalten und werden zum Schuljahr 2017/18 beginnen.

2. Wie wurden die Schulen ausgewählt, wie viele nehmen teil?

Voraussetzung für die Genehmigung als „Schule für gemeinsames Lernen“ waren u.a. ein schulei- genes Konzept und die Zustimmung des Schulträgers. Im ersten Jahr der Umsetzung werden 127 Schulen teilnehmen, darunter 75 Schulen aus dem bisherigen Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“.

3. Was war der Grund für ein neues Konzept?

Anlass für das Konzept der Landesregierung war der Wunsch, noch mehr Schülerinnen und Schü- lern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit einzuräumen, in ihrer Regelschule vor Ort unterrichtet zu werden und einen KMK-anerkannten Schulabschluss zu ermöglichen. (KMK= Kultusministerkonferenz der Länder).

Des Weiteren spielt auch das Wahlverhalten von Eltern eine Rolle: Zwischen den Schuljahren 2005/06 und 2015/16 ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, von 6,1 auf 4,1 Prozent gesunken. Viele Eltern mit Kindern, die einen besonderen Unterstützungs- bedarf aufweisen, haben den Wunsch, dass ihr Kind gemeinsam mit Kindern ohne Förderbedarf un- terrichtet wird. Diesem Elternwunsch tragen wir Rechnung.

4. Was zeichnet eine „Schule für gemeinsames Lernen“ aus?

Einfach gesagt: Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf lernen gemeinsam in einer Schule. Grundschulen, Oberschulen und Gesamtschulen nehmen alle Schü- lern und Schüler unabhängig davon auf, ob diese einen besonderen Unterstützungsbedarf in den Bereichen des Lernens, der emotionalen und sozialen Entwicklung oder der Sprache (abgekürzt LES) haben oder nicht.

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt entsprechend dem individuellen Bedarf, ohne dass es eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens bedarf. In den Klassen einer „Schule für gemeinsames Lernen“ sollen nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Diese Schulen erhalten eine *pauschale* Ausstattung mit Lehrkräften zur Absicherung der sonderpä- dagogischen Förderung (Pool-Ausstattung). Es besteht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 die Möglichkeit, durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung (anstelle von Zensuren) in Form von sogenannten indikatorenorientierten Zeugnissen, die von den Schülerinnen und Schülern er- reichten Leistungen differenzierter und transparenter darzustellen.

5. Wie ordnet sich eine „Schule für gemeinsames Lernen“ im Rahmen der Inklusion ein?

Im Land Brandenburg leben rund 450.000 Menschen mit festgestellten Behinderungen, davon gel- ten rund 325.000 als schwerbehindert. Inklusion bedeutet die Teilhabe jedes Einzelnen an der Ge- sellschaft. Das „Behindertenpolitische Maßnahmenpaket der Landesregierung“ umfasst zehn Hand- lungsfelder, das Thema „Erziehung und Bildung“ ist eines davon. Hier liegt das Augenmerk auf dem gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in Bezug auf die Förderschwerpunkte LES. Die „Schule für gemeinsames Lernen“ ist ein wichtiger Schritt zur in- klusiven Schule, in der alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem bestehenden sonderpä- dagogischen Förderbedarf und dem Förderschwerpunkt ein schulisches Angebot finden, dass ihren Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen entspricht.

6. Was ist neu an dem Konzept?

Das Konzept baut auf dem Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ auf und wurde um folgende Bereiche erweitert:

- Einbeziehung der Sekundarstufe I (Ober- und Gesamtschulen),
- Ausweitung der Pauschalausstattung für sonderpädagogische Förderung,
- Möglichkeit, auch sonstiges pädagogisches Personal (sog. Unterrichtshilfen im Gemeinsamen Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler) zu beschäftigen.

7. Um welche Förderschwerpunkte geht es?

Das Hauptaugenmerk gilt den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES). Aus den Erfahrungen im Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ wissen wir, dass die Öffnung einer Schule für Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten oft zugleich eine größere Bereitschaft mit sich bringt, auch Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in *anderen* Förderschwerpunkten aufzunehmen und ihnen ein hochwertiges Schulangebot zu unterbreiten.

8. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im Land Brandenburg einen sonderpädagogischen Förderbedarf?

Rund 16.000 brandenburgische Schülerinnen und Schüler haben einen förmlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf. 11.000 davon, also die größte Gruppe, haben den Förderbedarf LES.

9. Leidet der Lernerfolg von Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn diese gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf unterrichtet werden?

Die internationale Schulforschung berichtet, dass Schülerinnen und Schüler ohne besonderen Unterstützungsbedarf in inklusiv zusammengesetzten Klassen nicht weniger oder schlechter lernen als in nicht inklusiv zusammengesetzten Klassen. Zudem sind Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf nicht generell leistungsschwach, auch nicht schulleistungsschwach. Schule ist schon heute ein Lebens- und Lernort der *Vielfalt*. Diese Vielfalt soll künftig noch aktiver gestaltet werden, der bildungspolitische Begriff dafür ist „Umgang mit Heterogenität“.

10. Gibt es Erfahrungen aus anderen Ländern?

In den skandinavischen Ländern sowie in Italien und Kanada besuchen rund 95 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule. In den PISA-Studien der OECD werden in diesen Ländern im Lesen, Rechnen und in den Naturwissenschaften gute bis sehr gute Kenntnisse und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler aufgezeigt. Ein weiteres Beispiel ist die italienische Provinz Südtirol. Hier gibt es gar keine Sonder- oder Fördereinrichtungen. Alle Kinder und Jugendlichen besuchen gemeinsam die gleichen Schulen.

11. Schafft auch das Land Brandenburg die Förderschulen ab?

Nein. Auch künftig besteht für Eltern die Wahlmöglichkeit, ihr Kind an einer Förderschule einschulen zu lassen. Die einzelnen Schulstandorte werden sich nach dem tatsächlichen Bedarf richten, der sich u.a. in Abhängigkeit von der demografischer Entwicklung und der Umsetzung des gemeinsamen Lernens entwickeln wird.

12. Warum nehmen keine Gymnasien teil?

Gymnasien werden wie bisher gesondert personell ausgestattet, soweit es dort Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt. Die Umsetzung des Konzepts „Gemeinsames Lernen“ konzentriert sich zunächst auf jene Schulformen und -stufen, die von vielen Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten LES besucht werden.

13. Warum nehmen keine Berufsschulen teil?

Für die Berufsschulen (OSZ) soll es nach der Evaluation des Konzepts (ca. 2020) einen eigenen Plan geben.

14. Können auch Schulen in freier Trägerschaft teilnehmen?

Die Umsetzung der Konzeption richtet sich zunächst an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sofern allerdings Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf Schulen in freier Trägerschaft besuchen, erhalten diese Schulen vom Land zusätzliche Zuschüsse.

15. Wer entscheidet, ob ein Kind mit Behinderung in die Förderschule oder eine allgemeine Schule geht?

Im Rahmen eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens bestimmt das staatliche Schulamt die Schulform und den Unterrichtsort, an dem die Schülerin oder der Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf unterrichtet wird. Sofern ein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist oder geschaffen werden kann, kann in der Regel der Wunsch der Eltern berücksichtigt werden.

16. Wer hilft den Eltern bei der Entscheidung?

Die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen der staatlichen Schulämter. Sie sind verantwortlich für die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Daran nehmen Eltern teil, Lehrkräfte können einbezogen werden. Die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf trifft das staatliche Schulamt.

17. Bekommen die Schulen zusätzliches Personal?

Für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 stellt das Land den 127 „Schulen für gemeinsames Lernen“ zusätzlich 432 Lehrkräfte zur Verfügung. Die konkrete Verteilung richtet sich nach der Anzahl der an einer Schule zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler.

18. Was kostet das?

Das zusätzliche Personal kostet im Jahr 2017 insgesamt 5,4 Millionen Euro, im Jahr 2018 insgesamt 17,6 Millionen Euro.

19. Welche Partner arbeiten bei der Umsetzung der Konzeption mit?

Neben Schulen, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften sind das die Schulträger, aber auch außerschulische Kooperationspartner mit ganztägigen Angeboten und Projekten (Horte, Vereine, Träger).

20. Wie geht es nach der zweijährigen Einführungsphase 2017/18 und 2018/19 weiter?

Nach der zweijährigen Einführung soll eine Evaluation erfolgen, deren Ergebnis voraussichtlich 2020 vorgelegt wird. Auf der Basis der Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Untersuchung wird über die weitere Umsetzung entschieden. In ca. sechs Jahren könnten alle brandenburgischen Grundschulen, Oberschulen und Gesamtschulen „Schulen für gemeinsames Lernen“ sein. Auch hier gilt: Die Schulen entscheiden selbst.